



Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

Beiträge, Aufnahmegebühr

Beitrag für Einzelpersonen:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|---------|
| ▪ Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | € 10,-- |
| ▪ Erwachsene ("wer zu Beginn des Geschäftsjahres 18 Jahre alt ist!") | € 20,-- |
| ▪ Erwachsene ermäßigt: Azubis*, Bufdis*, soz. Jahr*,
Schüler* und Studenten* | € 12,50 |
| ▪ Rentner auf Antrag (formlos) | € 15,-- |

Familienbeitrag:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------|---------|
| ▪ Ehepaare | € 30,-- |
| ▪ Lebensgemeinschaften auf Antrag
die unter der gleichen Adresse wohnen** | € 30,-- |
| ▪ Ehepaar mit Kind/Kinder bis 18 Jahre | € 40,-- |
| ▪ Alleinerziehende mit Kind/Kinder bis 18 Jahre | € 25,-- |

Einmalige Bearbeitungsgebühr bei der Aufnahme/Person € 5,--

*Für Beitragsermäßigung (bis vollendete 25 Jahre) bitte jährlich Bescheinigung vorlegen.

Diese ist immer rechtzeitig vor dem 1. Januar an den 1. Vorsitzenden schicken.

**Formloser Antrag, der von beiden Mitgliedern unterschrieben ist.

Aufnahme in die Skizunft

Die Aufnahme in den Verein erfordert lt. Satzung §5, Pkt.1 einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme nach Anhörung der Ausschusses entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann ohne Begründung erfolgen.

Zahlungsweise, Mahnverfahren

- 1) Der Jahresbeitrag wird mittels Lastschriftverfahren jährlich zum 15. Februar eingezogen. Fällt diese nicht auf einen Banktag, erfolgt der Einzug unmittelbar am darauffolgenden Bankarbeitstag.
- 2) Gebühren die durch fehlende Deckung oder nicht gemeldete Kontoänderungen entstehen sind vom Mitglied zu tragen.
- 3) Jedes Mandat wird durch Angabe der Gläubiger-ID "DE42SZB00000206114" und der einer Mandatsreferenz eindeutig bezeichnet.

Eintritt, Austritt

- 1) Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- 2) Der Austritt ist gem §5 Pkt.4 der SZB-Satzung nur zum Ende des Geschäftsjahres am 31. Dezember möglich und muss bis zum 31. Oktober dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.